STADT MAIENFELD

Kanton Graubünden

Abfallgesetz (AbfG)

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung der Stadt Maienfeld

Erlassen durch	**Gemeindeversammlung Maienfeld**
Gestützt auf	Art. 31b und 32a USG; VVEA; KUSG (BR 820.100), insbesondere Art. 3 und 35-38; KUSV (BR 820.110); GG (BR 175.050); KDSG (BR 171.100)
Inkrafttreten	**1. Januar 2027**
Ersetzt	Abfallgesetz vom 29. Oktober 1993

Die Gemeindeversammlung der Stadt Maienfeld,
gestützt auf:

– das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01), insbesondere Art. 31b und 32a;
– die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600);
– die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (SR 814.610);
– das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG) vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100), insbesondere Art. 3 und Art. 35–38;
– die Kantonale Umweltschutzverordnung (KUSV) vom 13. August 2002 (BR 820.110);
– das Kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) vom 10. Februar 2025 (BR 171.100), insbesondere Art. 14 und 15;
– das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG) vom 17. Oktober 2017 (BR 175.050).

erlässt folgendes Gesetz:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

2 Unvermeidliche Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu verwerten oder umweltgerecht zu entsorgen.

3 Wiederverwertbare und kompostierbare Abfälle sind getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen.

4 Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Art. 2 Übergeordnetes Recht

1 Die Bestimmungen des Bundes- und kantonalen Rechts gehen diesem Gesetz vor.

Art. 3 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Maienfeld und für alle Personen sowie Betriebe, die auf diesem Gebiet Abfälle erzeugen.

2 Die Bestimmungen über die Kehricht-Grundgebühr gelten zusätzlich für die Betriebe nach Art. 4 Abs. 5.

Art. 4 Begriffe

1 Siedlungsabfälle sind Abfälle aus Haushalten sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung im Sinne von Art. 3 lit. a VVEA.

2 Grüngut sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt, Garten, Landwirtschaft, Weinbau und Gewerbe.

3 Sonderabfälle sind Abfälle, die im Abfallverzeichnis nach Art. 2 VeVA als Sonderabfälle bezeichnet sind.

4 Als Betrieb gilt jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft, die auf dem Gemeindegebiet der Stadt Maienfeld eine Erwerbstätigkeit ausübt.

5 Für die Erhebung der Kehricht-Grundgebühr gelten zusätzlich juristische Personen und Personengesellschaften als Betriebe, die im Handelsregister mit Sitz oder einer Zweigniederlassung in Maienfeld eingetragen sind und über eine eigene Domiziladresse oder eine c/o-Adresse in Maienfeld verfügen. Die Grundgebührenpflicht besteht auch, wenn in Maienfeld keine operative Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden und keine Abfälle anfallen. Voraussetzung ist eine eigene räumliche Nutzungsmöglichkeit in Maienfeld, für welche die kommunale Entsorgung bereitgestellt wird.

6 Werthof bezeichnet die von der Stadt betriebene Sammelanlage für Wertstoffe und Entsorgungsgüter.

2. Teil: Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 5 Aufgaben der Stadt

1 Die Stadt organisiert die Sammlung, den Abtransport und die Entsorgung von Siedlungsabfällen, Sperrgut und Grüngut.

2 Die Stadt betreibt einen Werthof als zentrale Sammelanlage für Wertstoffe und Entsorgungsgüter.

3 Die Stadt sorgt für zweckmässige Separatsammlungen und unterhält die erforderlichen Sammelstellen.

4 Die Stadt kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise den Werkbetrieben oder Dritten übertragen. Sie kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen abschliessen.

Art. 6 Zuständigkeit und Vollzug

1 Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

[2] Er erlässt die Ausführungsbestimmungen in Form einer Abfallverordnung (AbfV) und einer Gebührenverordnung (GebV-Abfall).

[3] Er kann besondere Entsorgungswege bestimmen und Kooperationsvereinbarungen mit Nachbargemeinden und Entsorgungsorganisationen abschliessen.

3. Teil: Pflichten der Verursacher

Art. 7 Benutzungspflicht

[1] Die Benutzung der städtischen Sammel- und Abfuhrdienste ist für alle Wohn- und Geschäftshäuser, öffentlichen Gebäude sowie Betriebsstätten auf dem Gemeindegebiet obligatorisch. Vorbehalten bleiben bundes- und kantonalrechtliche Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungspflichten sowie nach diesem Gesetz bewilligte oder angeordnete direkte Entsorgungswege.

[2] Ausnahmen kann der Stadtrat in der Verordnung regeln.

Art. 8 Trennpflicht

[1] Abfälle sind an der Quelle nach Massgabe der Verordnung zu trennen.

[2] Das nachträgliche Vermischen getrennt gesammelter Abfälle ist untersagt.

Art. 9 Kompostierungspflicht

[1] Kompostierbare Abfälle sind, soweit zweckmässig und zumutbar, zu kompostieren oder getrennt zu sammeln.

Art. 10 Betriebsabfälle und direkte Entsorgung

[1] Abfälle aus Betrieben, die nach Bundesrecht nicht als Siedlungsabfälle gelten, insbesondere entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sowie Produktionsabfälle und Bauabfälle, sind von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons zu entsorgen.
[2] Der Stadtrat kann Betriebe verpflichten oder ermächtigen, Siedlungsabfälle, die nach Menge oder Beschaffenheit nicht über die ordentliche Abfuhr entsorgt werden können, auf eigene Kosten direkt einer von der Stadt bezeichneten Anlage zuzuführen.
[3] Bauabfälle sind nach Massgabe des Bundesrechts getrennt zu erfassen und auf eigene Kosten einer bewilligten Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Die Baubehörde verlangt im Baubewilligungsverfahren die nach Bundes- und kantonalem Recht erforderlichen Angaben über Art, Menge und Entsorgung der anfallenden Bauabfälle.
[4] Betriebe haben der Stadt auf Verlangen die ordnungsgemässe Entsorgung ihrer Abfälle nachzuweisen. Die Nachweise sind während fünf Jahren aufzubewahren.
[5] Bei direkter Entsorgung nach Abs. 2 bleibt die Pflicht zur Entrichtung der Kehricht-Grundgebühr unberührt. Betriebe ausserhalb Siedlungsabfallmonopols schulden keine obligatorische Kehricht-Grundgebühr.

Art. 11 Verbote

[1] Es ist verboten:

– Abfälle im Freien, in Gewässern, auf Wegen oder auf öffentlichen Flächen abzulagern

– Abfälle zu vergraben oder im Freien zu verbrennen, soweit dies nicht ausdrücklich zulässig ist

– Abfälle in die Kanalisation einzuleiten

– Städtische Sammelstellen oder den Werthof zu benutzen, ohne dazu berechtigt zu sein

Art. 12 Tierkörper und tierische Nebenprodukte

[1] Tierkörper und tierische Nebenprodukte sind nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Tierseuchen- und Veterinärrechts zu entsorgen.
[2] Die Stadt erfüllt die ihr nach dem übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben bei der Sammlung und Entsorgung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten.
[3] Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

4. Teil: Grüngutentsorgung

Art. 13 Grüngutsammelstelle

[1] Die Stadt betreibt eine Grüngutsammelstelle. Standort und Betriebsmodalitäten legt der Stadtrat in der Verordnung fest.

[2] Die Grüngutsammelstelle ist ausschliesslich von registrierten Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Betrieben der Stadt Maienfeld zu nutzen.

[3] Der Stadtrat kann weiteren Gemeinden die Mitbenutzung gegen Entgelt gestatten.

[4] Der Zutritt wird durch den Stadtrat in der Verordnung geregelt.

Art. 14 Gewichtsbasierte Grüngutabrechnung

[1] Die Grüngutgebühr wird auf der Grundlage des angelieferten Gewichts oder nach einer anderen verursachergerechten Bemessungsgrundlage erhoben.

[2] Die Bemessungsgrundlage und die Ansätze legt der Stadtrat in der Gebührenverordnung fest.

5. Teil: Werthof

Art. 15 Werthof

[1] Die Stadt betreibt einen Werthof als zentrale Anlaufstelle für Wertstoffe und Entsorgungsgüter. Standort und Betrieb werden durch den Stadtrat in der Verordnung geregelt.

[2] Der Werthof wird durch die Stadt Maienfeld organisiert.

[3] Der Werthof steht den berechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Betrieben der Stadt Maienfeld zur Verfügung. Der Stadtrat kann weiteren Gemeinden die Mitbenutzung gegen Entgelt gestatten.

[4] Der Werthof ist in einen gebührenfreien Bereich (Wertstoffe) und einen gebührenpflichtigen Bereich (Sperrgut, Sonderabfälle, gewisse Entsorgungsgüter) gegliedert. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung.

6. Teil: Finanzierung

Art. 16 Kostendeckung und Verursacherprinzip

[1] Die Kosten der Abfallentsorgung werden durch kostendeckende Gebühren gedeckt (Art. 32a USG).

[2] Die Gebühren richten sich nach Menge und Art der verursachten Abfälle. Sie sind so ausgestaltet, dass sie umweltgerechtes Verhalten fördern.

[3] Die Bemessung der Grundgebühr darf nicht nach der Bewirtschaftungsfläche land- oder weinbaulich genutzter Grundstücke berechnet werden.

[4] Zur Deckung der mengenunabhängigen Kosten der kommunalen Abfallentsorgung sowie der nicht anderweitig gedeckten, den Gebührenpflichtigen zurechenbaren Kosten der Separatsammlungen wird für Haushalte und Betriebe eine jährliche Kehricht-Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich beansprucht werden.

[5] Betriebe nach Art. 4 Abs. 5 ohne Beschäftigte in Maienfeld werden für die Bemessung der Kehricht-Grundgebühr der tiefsten Betriebskategorie zugeordnet.

[6] Die Grundgebühren für Betriebe können nach sachgerechten, typisierten Bemessungskriterien abgestuft werden. Massgebend können insbesondere die Anzahl der in Betriebsstätten in Maienfeld beschäftigten Vollzeitäquivalente sowie bei Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben betriebstypische Bemessungsgrössen wie die Anzahl Sitzplätze oder Betten sein.

Art. 16a Gebührenpflichtige und Gebührenobjekte

1 Als Haushalt gilt die Nutzung einer selbständigen Wohnung zu Wohnzwecken. Für jede Wohnung wird eine Haushaltsgrundgebühr erhoben; dies gilt auch für Zweitwohnungen und vorübergehend leerstehende, weiterhin nutzbare Wohnungen.

2 Die Haushaltsgrundgebühr schulden bei vermieteten Wohnungen die Mieterinnen und Mieter, in den übrigen Fällen die Eigentümerinnen und Eigentümer. Mehrere Mieterinnen und Mieter derselben Wohnung beziehungsweise mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer haften solidarisch.

3 Die betriebliche Grundgebühr schuldet die natürliche oder juristische Person beziehungsweise Personengesellschaft, welche die Betriebseinheit führt. Für öffentliche Einrichtungen schuldet sie deren Rechtsträger.

4 Mengengebühren schuldet, wer die Abfälle auf eigene Rechnung anliefert oder zur Abfuhr bereitstellt. Registrierte Dienstleistungsbetriebe, die Anlieferungen über ihr eigenes Zugangsmedium abrechnen, schulden die Mengengebühren im eigenen Namen. Die Zugangspauschale der Sammelstelle wird dem berechtigten Haushalt oder Betrieb zugeordnet, aus dem das Grüngut stammt; die Vertretung durch einen Dienstleistungsbetrieb löst keine zusätzliche Zugangspauschale aus. Schuldner der Zugangspauschale ist die nach Abs. 2 oder 3 für den Herkunftshaushalt oder Herkunftsbetrieb gebührenpflichtige Person.

5 Gebühren für besondere Leistungen schuldet, wer diese veranlasst oder wem sie nach diesem Gesetz zurechenbar sind.

Art. 17 Gebührenverordnung

[1] Der Stadtrat erlässt die Gebührenverordnung (GebV-Abfall). Sie legt die Grundgebühren, Mengengebühren und Gebühren für besondere Leistungen innerhalb der nachfolgenden Höchstansätze fest (exkl. allfällige MWST).

[2] Die jährliche Kehricht-Grundgebühr beträgt höchstens:

a) für Haushalte CHF 150.-, je Haushalt;
b) für Landwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- und Forstbetriebe CHF 300.- je Betrieb;
c) für übrige Betriebe CHF 1'000.- je Betrieb;
d) für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe CHF 1'000.- je Betrieb.

[3] Die Mengengebühren betragen höchstens:

a) für Hauskehricht CHF 8.- pro 35-Liter-Äquivalent;

b) für Grüngut CHF 70.- pro 100 kg oder CHF 150.- pro m³;

c) für Sperrgut und andere gewichtsbasiert verrechnete Entsorgungsgüter CHF 2.- pro kg, für Sonderabfälle CHF 4.- pro kg;

[4] Für die Benutzung der Grüngutsammelstelle können zusätzlich folgende Gebühren erhoben werden:

a) eine Zugangspauschale von höchstens CHF 150 pro Haushalt oder Betrieb und Jahr;

b) eine Mindestgebühr von höchstens CHF 20 pro Anlieferung.

[5] Für die Ausstellung oder den Ersatz von Zugangsmedien, besondere Entsorgungsleistungen und zusätzliche Aufwendungen können kostendeckende Gebühren erhoben werden.

[6] Die Gebühren sind innerhalb dieser Höchstansätze nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip festzulegen. Die Berechnung der Gebühren und deren Grundlagen sind öffentlich zugänglich.

[7] Die Gebühren sollen im Rahmen der Gemeinden mit Mitbenutzungsvereinbarungen nach Möglichkeit harmonisiert sein.

7. Teil: Datenschutz

Art. 18 Videoüberwachung

[1] Die Stadt kann den Werthof und die Grüngutsammelstelle mit Videoanlagen überwachen, soweit dies zum Schutz der Anlagen und ihrer Benutzerinnen und Benutzer sowie zur Verhinderung und Ahndung von Widerhandlungen, namentlich der unbefugten Benutzung und des unerlaubten Ablagerns von Abfällen, erforderlich ist. Die Voraussetzungen von Art. 14 KDSG müssen erfüllt sein.

[2] Die Überwachung wird vom Stadtrat durch Allgemeinverfügung nach Art. 15 KDSG angeordnet.

[3] Auf die Videoüberwachung ist durch gut sichtbare Hinweise aufmerksam zu machen.

[4] Aufzeichnungen werden spätestens nach 60 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist der zuständigen Behörde zur Nutzung in einem Strafverfahren oder zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche aufgrund einer Straftat übergeben.

Art. 19 Bearbeitung von Personendaten

[1] Die Stadt und die von ihr beauftragten Stellen dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies für folgende Zwecke erforderlich ist:
a) die Erhebung der Gebühren;
b) die Zugangskontrolle, die Mengenerfassung und die Abrechnung beim Werthof und bei der Grüngutsammelstelle;
c) die Kontrolle der Berechtigung und der Herkunft von Anlieferungen;
d) die Verfolgung von Widerhandlungen.

[2] Bearbeitet werden dürfen insbesondere:
a) Name beziehungsweise Bezeichnung und Adresse von Haushalten und Betrieben sowie die für die Gebührenbemessung massgebenden Angaben (Vollzeitäquivalente, Sitzplätze, Betriebsart, Handelsregistereintrag);
b) die Kennung des Zugangsmediums und, soweit erforderlich, das Fahrzeugkennzeichen;
c) Zeitpunkt, Ort, Art und Gewicht der Anlieferungen;
d) Rechnungs- und Zahlungsdaten;
e) Bildaufzeichnungen nach Art. 18.

[3] Die Stadt kann die erforderlichen Daten aus dem Einwohnerregister, dem Gebäude- und Wohnungsregister und dem Handelsregister beziehen. Betriebe sind verpflichtet, der Stadt die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäss und fristgerecht zu machen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, nimmt die Stadt eine Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen vor.

[4] Die Daten dürfen nur für die Zwecke nach Abs. 1 verwendet werden. Ein Profiling ist unzulässig. Auswertungen für Statistik und Planung erfolgen ausschliesslich in anonymisierter Form.

[5] Nutzungsdaten nach Abs. 2 lit. b und c werden spätestens 24 Monate nach Ablauf des Abrechnungsjahres gelöscht oder anonymisiert, sofern sie nicht für ein hängiges Verfahren benötigt werden. Für Bildaufzeichnungen gilt Art. 18 Abs. 4. Rechnungsdaten werden nach den Vorschriften über das Rechnungswesen und die Archivierung aufbewahrt.

[6] Zugriff auf die Daten haben nur Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, und nur im für ihre Aufgabe erforderlichen Umfang. Zugriffe auf Bildaufzeichnungen und auf personenbezogene Nutzungsdaten werden protokolliert.

[7] Daten dürfen bekannt gegeben werden:
a) Mitbenutzungsgemeinden, soweit es ihre eigenen Berechtigten betrifft und für die Abrechnung erforderlich ist;
b) den zuständigen Behörden im Rahmen eines Straf- oder Bussenverfahrens.

[8] Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere Zugriffsberechtigungen, Protokollierung, Datensicherheit und Auftragsbearbeitung, in der Verordnung.

8. Teil: Sanktionen und Vollzug

Art. 20 Übertretungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder gegen die gestützt darauf erlassenen Bestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu CHF 20'000 bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundes oder des Kantons Anwendung finden.

[2] Bei unbefugter Benutzung der Grüngutsammelstelle oder des Werthofs kann, sofern die Voraussetzungen des Ordnungsbussenverfahrens erfüllt sind, im vereinfachten Verfahren mit einer Ordnungsbusse von CHF 200 geahndet werden.

[3] Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts. Sind dessen Voraussetzungen nicht erfüllt oder wird das Ordnungsbussenverfahren von der beschuldigten Person abgelehnt, wird die Widerhandlung im ordentlichen Verfahren nach Abs. 1 beurteilt.

[4] Das Verfahren richtet sich nach dem übergeordneten kantonalen Recht. Die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 21 Ersatzvornahme

[1] Der Stadtrat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände unter Ansetzung einer angemessenen Frist anordnen.

[2] Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, kann der Stadtrat nach vorgängiger Androhung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der pflichtigen Person vornehmen lassen.

[3] Bei Gefahr im Verzug können die erforderlichen Massnahmen ohne vorgängige Fristansetzung oder Androhung angeordnet werden.

Art. 21a Gebührenverfahren und Rechtsschutz

1 Die Stadtverwaltung setzt die Gebühren fest.

2 Der Stadtrat legt das Fälligkeitsdatum in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz fest.

3 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet beim Stadtrat einzureichen.

9. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung der Stadt Maienfeld vom 29. Oktober 1993 wird aufgehoben.

[2] Das Gebührenreglement vom 23. März 2009 sowie die Ausführungsbestimmungen vom 3. Dezember 1993 werden aufgehoben, sobald der Stadtrat die neue Abfallverordnung und die neue Gebührenverordnung in Kraft setzt, spätestens am 1. Januar 2027.

Art. 23 Übergangsgebühr Grüngut

[1] Bis zur vollständigen Inbetriebnahme der gewichtsbasierten Mengenerfassung an der Grüngutsammelstelle kann der Stadtrat anstelle der gewichtsbasierten Grüngutgebühr eine volumenbasierte Übergangsgebühr erheben.

[2] Die Übergangsgebühr beträgt höchstens CHF 150 pro m³.

[3] Mit der vollständigen Inbetriebnahme der gewichtsbasierten Mengenerfassung fällt die Übergangsgebühr dahin.

Art. 24 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am _____

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber: